Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 7 500 000 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 47. **Oels,** den 23. November 1923. **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 9794. Oels, den 19. November 1923.

Verordnung.

Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 sind der Reichswehr Aufgaben übertragen worden, die mehr als bisher das Interesse der Oeffentlichkeit auf sie gelenkt haben. In sachlicher Form Kritik an dem Verhalten der Reichswehr zu üben, soll niemandem verwehrt werden. Ich kann aber nicht gestatten, daß das letzte Machtmittel des Staates durch Beschimpfungen oder falsche und irreführende Darstellungen seines Verhaltens in der Oeffentlichkeit herabgewürdigt wird.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verbiete ich daher alle öffentlichen Beschimpfungen der Reichswehr, sowie die öffentliche Verbreitung von unwahren Nachrichten, die geeignet sind, ihr Ansehen in der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. 9. 23 bestraft. Zeitungen, die solche Beschimpfungen oder Nachrichten enthalten, sind von den zuständigen Inhabern der vollziehenden Gewalt auf mindestens drei Tage zu verbieten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1923.

gez. Dr. Geßler.

Breslau, den 2. November 1923.

Zusatz zur Verordnung Nr. 5.

Im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar verfüge ich, daß in meiner Verordnung Nr. 5 — Verbot der Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben — vom 26. Oktober 1923 am Schlusse der Ziffer 1 ferner aufzunehmen ist „und Bäckereien."

Der Militärbefehlshaber.
gez. Hasse,
Generalleutnant.

L. I. 9771. Oels, den 19. November 1923.

Vorstehende Zusatzverordnung bringe ich unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1923 Seite 259 veröffentlichte Verordnung Nr. 5 zur Kenntnis.

L. 9839. Oels, den 22. November 1923.

Vf. d. Präs. d. Landespol.-Amtes beim M. d. J. v. 8. 11. 1923 — 3 Lpa. 1559 A 23, betr. Neue Bestimmungen zur Wucher-Bekämpfung.

Min.-Bl. f. d. Pr. inn. Verw. Nr. 47 vom 14. November 1923 Seite 1113.

I. Nachdem durch Vd. der Reichsregierung über Aenderung der Devisengesetzgebung v. 2. 11. 1923 (RGBl. I S. 1072) der § 2 Abs 2 der Valutaspekulationsverordnung v. 8. 5. 1923/29. 6. 1923 (RGBl. I Seite 275, 507) fortgefallen ist, ist der **Kleinhandel fortan berechtigt, seine Preise ebenso in Goldmark zu berechnen,** wie dies bisher Erzeuger und Großhändler durften, wobei zu bemerken ist, **daß die Goldmarkberechnung nicht gleichbedeutend mit der Stellung auf Friedenspreise ist.**

A. Demgemäß erfolgen auch die **Notierungen der Lebensmittelnotierungskommission** (siehe Vf. v. 16. 10. 1923 — 1 Lpa. 1462 A 23, MBl.V. S. 1049) nunmehr in Goldmark, und die Preisberechnung im Nahrungsmitteleinzelhandel kommt nun folgenderweise zustande:

Der Einzelhandel legt seiner Kalkulation den Großhandelsgoldpreis des Vortages zugrunde und wertet seinen, mit dem zugelassenen Einzelhandelsaufschlag errechneten Goldpreis entsprechend dem Tagesmultiplikator auf. Die Preisbestimmung gilt jeweils innerhalb der üblichen Geschäftsstunden von nachmittags 3 Uhr des laufenden Tages bis 3 Uhr nachmittags des folgenden Tages. Innerhalb dieser Zeit dürfen Gold- und Papiermarkpreise nicht geändert, auch darf die Abgabe von Waren in den üblichen Mengen nicht verweigert werden. Als Multiplikator gilt für ganz Deutschland der Berliner amtliche Mittelkurs abgerundet vorläufig auf 100 Millionen Mark (bis 50 nach unten, über 50 nach oben). Die Papiermarkpreise werden vorläufig auf 50 Millionen Mark (bis 25 nach unten, über 25 nach oben) abgerundet und in Milliarden Mark ausgedrückt.

Mit der Aufnahme der Goldmarknotierung wird der **Handel seine Handelsspanne zu ermäßigen haben,** da die bei der Papiermarknotierung einkalkulierten Risiken und Zinsen erheblich heruntergesetzt werden müssen. Auch werden die Preisprüfungsstellen darauf zu achten haben, daß bei Festsetzung der Handelsspannen bei Groß- und Kleinhandel in bezug auf den Unternehmerlohn und Unternehmerreingewinn der im Reichsgerichtsurteil und im Rundschreiben des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsjustizministeriums v. 16. 9. 1923 aufgestellte berechtigte Grundsatz, daß auch der Erzeuger und Händler an den Opfern der Gesamtheit teilzunehmen haben, weitgehende Berücksichtigung findet.

Der Einzelhandel ist berechtigt und verpflichtet, in den **Preisnotierungen dem Auf und Nieder des Multiplikators, bzw. der Grundzahl entsprechend dem Vorhergesagten zu folgen.** Den Polizeibehörden fällt die besondere Pflicht zu, darauf zu achten, daß der einzelne Großhändler dem Einzelhändler nicht höhere wie die notierten Preise berechnet, und daß der Einzelhändler beim Sinken des Dollars entsprechend dem niedrigeren Multiplikator sofort seine Preise herabsetzt. Wo dies nicht geschieht, ist rücksichtslos einzuschreiten und von den Mitteln der Handelsuntersagung wegen Unzuverlässigkeit bzw. Schließung der Geschäftsräume (§ 20 und 22 der Vd. über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 1923 RGBl. I S. 706) in weitestem Umfange Gebrauch zu machen.

Der Lebensmitteleinzelhandel wird fortan seine **Waren nur mit den Goldmarkbeträgen auszeichnen.** Es wird eine besondere Liste an sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift in seinem Schaufenster u. dgl. anbringen und in seinem Laden aufstellen. In der Liste ist der angewandte Multiplikator — Tag und Tageszeit — für welche er gilt, und dann die einzelnen Waren und ihr in Goldmark (später Rentenmark) festgesetzter Grundpreis anzugeben. Den Bestimmungen der Vd. über Handelsbeschränkungen hinsichtlich der Preisschilder und Preisverzeichnisse wird damit nach Auffassung der mit der Auslegung und Anwendung derselben betrauten obersten Reichs- und Landesbehörden Genüge geleistet. **Der aus Grundpreis und Multiplikator sich ergebende Papiermarkpreis braucht daher nicht mehr angegeben zu werden.**

Ein Beispiel für die Liste: Multiplikator v. 6. 11. 1923 nachm. 3 Uhr bis 7. 11. 1923 nachm. 3 Uhr 1 Goldmark gleich 100 Milliarden Papiermark.

Gries	1 Pfund 0,35 Goldmark,
Schmalz	1 Pfund 1,18 Goldmark.

Bei Zuwiderhandlungen ist auch auf Grund der Bestimmungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse, der Vd. über Handelsbeschränkungen, auf deren Durchführung von nun ab ganz besonders streng zu achten ist und leichter geachtet werden kann, unnachsichtlich einzuschreiten. Ich bemerke dabei, daß die Vertreter der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels sich zur Durchführung dieser Maßnahmen ausdrücklich verpflichtet und eine Einwirkung auf ihre Mitglieder in diesem Sinne bestimmt zugesagt haben.

B. Auch der sonstige Einzelhandel wird, soweit es noch nicht geschehen, nunmehr zur Goldmarkberechnung übergehen. Auf diesen Handel werden, abgesehen davon, daß eine **Notierung** von Großhandelspreisen nicht erfolgt, die allgemeinen Gesichtspunkte des unter A Gesagten Anwendung zu finden haben. Es wird hierbei mit ganz besonderer Sorgfalt darauf zu achten sein, daß die Grundpreise nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern den Gestehungskosten entsprechen, und daß als Geldentwertungsfaktor nur der jeweils gültige Berliner amtliche Kurs des Dollars zugrunde zu legen ist. **Das über die Handelsspannen und Preisauszeichnungen unter A Gesagte findet entsprechende Anwendung.**

II. Im Zusammenhange hiermit sei auf die **Vd. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum einheitlichen Kurse v. 22. 10. 1923** (RGBl. I S. 991) hingewiesen. Danach ist der Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen nur zu dem amtlich in Berlin notierten Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses zulässig, und zwar zu dem Geld- oder Briefkurs oder einem dazwischenliegenden Kurse. Diese Vorschriften finden gemäß der Vd. der Reichsregierung v. 2. 11. 1923 (RGBl. I S. 1071) auf den Erwerb und die Veräußerung von wertbeständiger Anleihe des deutschen Reiches (Goldanleihe) entsprechende Anwendung. Da die Notierungen für die Mark an außerdeutschen Plätzen heute keinen Maßstab für den wirklichen Wert der Mark mehr darstellen und die Uebertragung dieser Fehlwertungen auf deutsche Verhältnisse nur ungesunde Auswüchse der ausländischen Spekulation auf innerdeutsche Verhältnisse überleiten würde, was zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen im deutschen Inlande führen müßte, hat der Reichspräsident am 5. 11. 1923 (RGBl. Teil I Nr. 114) eine Vd. erlassen, welche die Gültigkeit des Berliner einheitlichen Kurses auf die Preisgestaltung im deutschen Inlande zu erzwingen helfen soll. Nach dieser Vd. kann bei vertraglichen Verpflichtungen, die nach einem außerdeutschen Kurse der Mark zu messen sind, die Erfüllung während der Geltungsdauer der Vd. verweigert werden, sofern der Forderungsberechtigte die Annahmeleistung auf der Grundlage des Berliner Kurses der Mark ablehnt.

III. Von besonderer Bedeutung für die Polizeibehörden ist ferner die unter dem 22. 10. 1923 ergangene **Vd. zur Sicherstellung des Warenumlaufs** (RGBl. I S. 992). Nach dieser Vd. ist jeder, der Gegenstände des täglichen Bedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet, seine für die Abgabe der Ware bestimmten Geschäftsräume während der für Geschäfte dieser Art üblichen Verkaufszeit zur Abgabe von Waren geöffnet zu halten. Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel sind verpflichtet, ihre Waren gegen Entrichtung des Preises in Papiermark abzugeben. **Die Polizeibehörden haben gegen jeden Versuch, die Annahme von Papiergeld abzulehnen, mit aller Entschiedenheit einzuschreiten.** Dazu gibt ihnen die Vd. des Reichspräsidenten über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften v. 7. 11. 1923 (RAnz. Nr. 259) eine neue Handhabe. Nach dieser darf der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren oder die Bewirkung von Leistungen nicht deshalb verweigert werden, weil die Zahlung in Reichsmark erfolgt. Im Kleinhandelsverkehr ist **Preisstellung** in ausländischer Währung verboten. Geschäfte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, sind nichtig. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft; zur Sicherung der Geldstrafe kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

IV. Dem **Handel mit Mehl und Backwaren** ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und allen Uebervorteilungen der Bevölkerung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Den Polizeibehörden wird empfohlen, auf Grund der Paragraphen 73 und 74 der Gewerbeordnung Polizeiverordnungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dadurch wird der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, von Preisen und Gewicht der verschiedenen Backwaren für bestimmte Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale Kenntnis zu nehmen und bei Zweifeln an dem gegebenen Gewicht der Backwaren ein sofortiges Nachwiegen derselben an Ort und Stelle herbeizuführen.

V. Im übrigen ist auf die **Mitwirkung der Verbraucher** bei der Wucherbekämpfung immer wieder hinzuwirken und überall dort, wo noch nicht Meldestellen i. S. der Vf. v. 16. 1. 1923 (MBliV. S. 65) eingerichtet sind, wird dies möglichst bald zu erstreben sein. Die Verbraucher werden nach Einführung der Goldmarkberechnung den Polizeibehörden besondere Unterstützung leisten können, wenn sie die Händler zur Anzeige bringen, welche beim Sinken des Dollars mit ihren Preisen nicht sofort entsprechend heruntergehen oder welche ihre Goldpreise ändern, ohne daß ein berechtigter Anlaß dazu vorliegt. Es wird zweckmäßig sein, wenn sich die Polizeibehörden in diesem Sinne an die Vertrauenskommissionen der Verbraucher und an diese unmittelbar durch öffentliche Kundgebung wenden.

Verbot der Provinzialausschüsse der Betriebsräte.

Vf. d. M. d. J. v. 3. 11. 1923 — II G 4071.

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Ges. zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) werden die „Betriebsräte-Provinzialausschüsse," insbesondere der „Provinzialausschuß für Berlin-Brandenburg," hiermit für das Preußische Staatsgebiet aufgelöst und verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik bestraft.

Gegen dieses Verbot ist nach § 17 Abs. 3 a. a. O. innerhalb zweier Wochen seit der Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger die bei mir anzubringende Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorstehende zum Zweck des Ersatzes der Zustellung im „Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger" Nr. 258 v. 6. 11. 1923 veröffentlichte, dort mit Gründen versehene Verfügung gebe ich zur Kenntnis mit dem Auftrage an die Ortspolizeibehörden, soweit innerhalb ihres Polizeibereichs derartige „Provinzialausschüsse" vorhanden und ihre Leiter bekannt sind, diesen Leitern die Auflösungsverfügung unter Hinweis darauf, daß die Beschwerdefrist vom Tage der Veröffentlichung im „Reichs- und Staatsanzeiger" läuft, mitzuteilen.

Alle Polizeibehörden haben für die Auflösung der „Provinzialausschüsse" mit aller Entschiedenheit Sorge zu tragen. Jedem weiteren Auftreten derartiger „Provinzialausschüsse" ist künftig mit allen polizeilichen Mitteln entgegenzutreten. Gegen Mitglieder, die sich fernerhin an Veranstaltungen, insbesondere Sitzungen und Besprechungen der „Provinzialausschüsse," beteiligen, und insbesondere gegen die Leiter solcher „Provinzialausschüsse" ist ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik (RGBl. 1922 Teil I S. 585) einzuleiten.

L. I. 9841. Oels, den 22. November 1922.

Vorstehende Verordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung zur Kenntnis. Ueber die innerhalb ihres Bezirks getroffenen Maßnahmen ersuche ich mir **bestimmt bis zum 28. d. Mts.** Bericht zu erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

L. I. 9855. Oels, den 22. November 1923.

Grundvermögenssteuer.

Soweit es nicht schon bekannt sein sollte, gehen den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen die Staatssteuerrollen über die auf Gold umgestellte Grundvermögenssteuer zu. Die außerordentliche finanzielle Notlage des Staates erfordert es, daß die Steuer sobald wie irgend möglich zur Staatskasse vereinnahmt wird. Ich beauftrage die Gemeinde- und Gutsvorstände, die Steuer so schnell wie möglich zu erheben und spätestens bis zum 30. November d. Js. an die Kreiskasse abzuführen.

L. I. 9856. Oels, den 22. November 1923.

Kehrlohntaxe für das Schornsteinfegerhandwerk.

Zur Kehrlohntaxe vom 16. September 1923 — Kreisbl. S. 224 — wird vom 19. November 1923 ab ein Zuschlag von 15 Millionen Prozent festgesetzt.

L. I. 9842. Oels, den 22. November 1923.

Einziehung erledigter Orden und Ehrenzeichen.

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark hat der Preuß. Ministerpräsident im finanziellen Interesse des Staates sich veranlaßt gesehen, die Bestimmung, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstandenen Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs (Friedens) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Werterstattung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozeßwege erzwungen werden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß das Staatsministerium Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen als Kaufpreis künftig nicht mehr entgegennimmt.

Oels, den 22. November 1923.

Oelsner Stiftung.

Auszahlungen aus dem Pensionsfonds der Oelsner Stiftung müssen wegen der fortgeschrittenen Geldentwertung bis auf Weiteres ruhen. Die Sparkassenbücher der Pensionsempfänger werden hier aufbewahrt.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis und ersuche dieses auch den Pensionsempfängern bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Oelsner Stiftung.

Nachtrag zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März/11. April 1912.

I. Hinter § 5b wird folgender § 5c eingeschaltet:

„Für den Fall, daß zwischen dem Tage der Schätzung und dem Tage der Zahlungsanweisung der Entschädigung (§§ 1, 2) oder der Beihilfe (Paragraphen 5a, 5b) der Markwert gesunken ist, wird der Landeshauptmann ermächtigt, für den dem Besitzer hierdurch entstandenen Schaden einen im Verhältnis zur Markentwertung zu berechnenden Zuschlag zur satzungsmäßigen Entschädigung als Beihilfe zu zahlen. Das Maß der Geldentwertung wird durch das Verhältnis zwischen dem amtlich notierten Preise für 1 Zentner Roggen (Breslauer Höchstnotiz) am Schätzungstage und der letzten Breslauer Roggenhöchstnotiz vor dem Tage der Zahlungsanweisung ermittelt."

II. In § 6 ist hinter „§ 5a und § 5b" einzuschalten „sowie § 5c."

Vorstehender, von dem gemeinsamen Provinzialausschuß der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien in seiner Sitzung vom 29. August d. Js. beschlossener Nachtrag zur Viehseuchenentschädigungssatzung wird gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 26. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 149) vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinziallandtages hiermit genehmigt.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

W. 294. Oels, den 22. November 1923.

Instandsetzung der Genossenschaftshäuser.

Neuerdings können die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge unter gewissen Voraussetzungen wieder für Hausinstandsetzungen in Anspruch genommen werden — vergleiche meinen Erlaß vom 17. September — 3 R I 2923. —

Ich wünsche, daß die gemeinnützigen Bauvereine, insbesondere auch die staatlich beliehenen, über diese Möglichkeit der Verbilligung der Hausinstandsetzungen alsbald unterrichtet werden.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage:
gez. Kügler.

L. I. 9844. Oels, den 21. November 1923.

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

Die Uebersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge ist neu aufgestellt und von dem Verlage der Reichsdruckerei Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beziehen. Die Uebersicht gewährt die Möglichkeit, den Besitzer oder Führer eines Kraftfahrzeuges durch unmittelbare Anfrage bei der Ausgabestelle der Erkennungsnummer ohne weiteres zu ermitteln. Sie hat gegen früher eine Erweiterung durch Aufnahme der Unterscheidungszeichen — Nationalitätszeichen — für ausländische Kraftfahrzeuge mit internationalem Fahrausweis und eines Hinweises auf die Bestimmungen über die Kennzeichnung ausländischer Kraftfahrzeuge ohne internationalen Fahrausweis erhalten. Der Stückpreis beträgt 50 Goldpfennige. Er dürfte geringer sein als die sächlichen und persönlichen Kosten einer einzigen Anfrage nach der Ausgabestelle eines Kennzeichens.

Die Anschaffung dieser Uebersicht wird den Ortspolizeibehörden empfohlen.

Sammelbestellungen können bis 5. 12. 23 hierher geleitet werden.

Probefahrten mit Kraftfahrzeugen.

Der Reichsverkehrsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister folgende Auslegungsgrundsätze über Probefahrten mit Kraftfahrzeugen aufgestellt, denen alle Länder zugestimmt haben:

„Als Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen anzusehen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Fahrzeug einen Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs — abgesehen von dem Ersatz der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Benzin usw. — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Oeffentlichkeit allgemein die zum Verkauf gestellten Fahrzeuge vorführen, um erst die Kauflust anzuregen."

L. I. 9846. Oels, den 21. November 1923.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten werden ersucht, diese Grundsätze bei Durchführung des § 34 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 3. 1923 (RGBl. I S. 175) zu beachten und der mißbräuchlichen Benutzung von Probefahrtkennzeichen durch evtl. Antrag auf Entziehung der Probefahrtkennzeichen wirksam entgegen zu treten.

W. 5313. Oels, den 19. November 1923.

Beihilfen für das Krankenhaus der Elisabethinerinnen.

Am Sonntag, den 14. Oktober, ist durch ein Schadenfeuer der Dachstuhl des Krankenhauses der Elisabethinerinnen in Breslau zum großen Teil vernichtet worden.

Da die in den Bodenkammern lagernden Vorräte an Lebensmitteln, Betten, Wäsche, Möbel pp. ein Raub der Flammen geworden sind, so ist der Krankenhausverwaltung ein unermeßlicher Schaden erwachsen, der ohne fremde Hilfe nicht ersetzbar ist.

Durch fast 200jähriges Bestehen hat das Krankenhaus gerade für die Provinz segensreiche Arbeit geleistet.

Um das Krankenhaus recht bald wieder voll leistungsfähig zu machen, unterstütze ich die herzliche Bitte der Verwaltung, durch Spenden zu helfen, auf das Wärmste.

Zuwendungen an Geld und Naturalspenden nimmt das Kloster der Elisabethinerinnen Breslau, Gräbschenerstraße 105, (Postscheckkonto 8371 Breslau) entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9605. Oels, den 22. November 1923.

Ausstellung von Legitimationskarten.

Vfg. v. 7. 9. 1923 — Kreisbl. S. 216 —.)

Die gemäß dem letzten Absatz meiner Verfügung vom 7. September 1923 — Kreisblatt Seite 216 — für die Ausstellung von Legitimationskarten für die Staatskasse zu erhebende Aufwertungsgebühr wird ab sofort auf das Doppelte desjenigen Betrages erhöht, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

L. I. 9437. Oels, den 21. November 1923.

Revision der Privatfeuerversicherungs-Agenturen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. 11. 1909 Kr.-Bl. S. 218 ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mir die Nachweisungen über das Ergebnis der Revision der Buchführung der Privat-Feuer-Versicherungsagenturen bis zum 21. 12. 1923 herzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

J.-Nr. L. I. 9702. Oels, den 22. November 1923.

Fleischbeschau- und Trichinenbeschau-Gebühren.

Die durch meine Verfügung v. 15. 8. 1923 — Kreisblatt S. 192 — angeordnete Berechnung der Fleischbeschau- und Trichinenbeschaugebühren nach der Lebenshaltungsrichtzahl ist durch die weitere Entwicklung der Währungsverhältnisse überholt worden. Die Gebühren sind in der letzten Zeit hinter der Geldentwertung zurückgeblieben. In Anbetracht dessen, daß schon bei der bisherigen Berechnung davon ausgegangen war, daß die Beschaugebühr für ein Rind zum mindesten den Gegenwert von 1 Pfd. Rindfleisch betragen müsse, werden mit sofortiger Wirkung folgende Normalgebühren im Sinne des § 65 ABJ. festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau
den Gegenwert von 2 Pfd. Rindfleisch

II. Ordentliche Beschau
a) Einhufer den Gegenwert von 2 „ „
b) Rinder, ausschl. Kälber
den Gegenwert von 1,5 „ „
c) Schweine, einschl. Trichinen
den Gegenwert von 1 „ „
d) Schweine ausschl. Trichinen
den Gegenwert von 0,8 „ „
e) Schweine, Trichinen allein
den Gegenwert von 0,7 „ „
f) Sonstiges Kleinvieh
den Gegenwert von 0,7 „ „
g) Ferkel, Zickel, Lämmer,
den Gegenwert von 0,25 „ „

Im Interesse einer einheitlichen Regelung setze ich den Durchschnittspreis für 1 Pfd. Rinfleisch auf 2 Goldmark fest.

Es sind demnach ab sofort zu erheben:

I. Ergänzungsschau			4,— G.-Mk.
II. Ordentliche Beschau			
a) Einhufer	4,—	+ 0,80	„
b) Rinder ausschl. Kälber	3,—	+ 0,60	„
c) Schweine, einschl. Tr.	2,—	+ 0,40	„
d) Schweine ausschl. Tr.	1,60	+ 0,32	„
e) Schweine, Tr. allein	1,40	+ 0,28	„
f) Sonstiges Kleinvieh	1,40	+ 0,28	„
g) Ferkel, Zickel, Lämmer	0,50	+ 0,10	„

Der Zuschlag von 20% für die Beschaukass. ist wie bisher einzuziehen, jedoch zur Vermeidung größerer Geldentwertung nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich abzuführen.

Tierärzte erhalten bei Benutzung von Landwegen eine einheitliche Grundgebühr von 0,40 Mk. je Kilometer unter Fortfall der amtlichen Reisekosten und der Versäumungsgebühren ohne Rücksicht auf die Art der Reiseausführung und die entstehenden Selbstkosten. Bei Benutzung der Eisenbahn sind wie bisher die Selbstkosten der Fahrkarte und zwar in Uebereinstimmung mit den neuen Bestimmungen über die kurzen Dienstreisen der Beamten Fahrkarten III. Klasse zuzüglich einer Versäumungsgebühr von 0,15 Mk. je Kilometer zu bewilligen. Die Grundgebühren sind weiterhin mit der Lebenshaltungsrichtzahl zu vervielfachen. Um die den Tierärzten zukommenden Reisekosten nicht unnötig entwerten zu lassen, wird für deren schnelle Auszahlung zu sorgen sein.

Oels, den 20. Nvoember 1923.

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für den Kreis Oels.

Die Festsetzung vom 14. November — siehe Kreisblatt Nr. 46 — wird **mit Wirkung vom 18. d. Mts. ab** wie folgt geändert:

Ziffer 1. Die volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

in Gruppe a)	täglich	400 000 000 000	Mark
	monatlich	12 000 000 000 000	Mark
in Gruppe b)	täglich	600 000 000 000	Mark
	monatlich	18 000 000 000 000	Mark
in Gruppe c)	täglich	800 000 000 000	Mark
	monatlich	24 000 000 000 000	Mark

Ziffer 4. Abs. 4. Der Roggenzentner wurde laut amtlicher Notierung der Breslauer Produktenbörse am 20. 11. 23 mit **9,45 Goldmark = 9450 Milliarden Mark** gehandelt. Dieser Preis ist abzüglich 20. v. H. der Bewertung zugrunde zu legen.

Der Gesamtwert des Deputates beträgt mithin
7 560 000 000 000 × 55,793 = 421 795 080 000 000 Mark,
abgerundet 421 790 000 000 000 Mark,

Das Versicherungsamt.

Invalidenversicherung.

Vom 12. November 1923 ab sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. November 1923 an Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu verwenden:

Bei einem Jahresarbeitsverdienst von:

in Billionen Mark	Lohnklassen	Marken zu Milliarden Mark
bis 60	44	19
von mehr als 60 bis 84	45	25
von mehr als 84 bis 120	46	36
von mehr als 120 bis 180	47	52
von mehr als 180 bis 240	48	74
von mehr als 240 bis 300	49	94
von mehr als 300	50	116

Der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist stets der für den Kalendertag zu ermittelnde Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen, und zwar auch dann, wenn nur an einigen Tagen in der Woche gearbeitet wird. Der auf diese Weise festgestellte Tagesverdienst ist auf volle Tausend Mark aufzurunden und mit 360 zu vervielfachen.

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Lohnklassen 44—50 verwendet, der aufgedruckte Geldwert aber mit Wirkung vom 12. November 1923 verzehntausendfacht.

Breslau, den 10. November 1923.

Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Invalidenversicherung.

Vom 19. November 1923 ab sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. November 1923 an Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu verwenden:

Bei einem Jahresarbeitsverdienst von:

in Billionen Mark	Lohnklassen	Marken zu Millarden Mark
bis 300	44	95
von mehr als 300 „ 420	45	125
„ „ „ 420 „ 600	46	180
„ „ „ 600 „ 900	47	260
„ „ „ 900 „ 1200	48	370
„ „ „ 1200 „ 1500	49	470
„ „ „ 1500	50	580

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist stets der für den Kalendertag zu ermittelnde Arbeitsverdienst zugrunde zu legen und zwar auch dann, wenn nur an einigen Tagen in der Woche gearbeitet wird. Der auf diese Weise festgestellte Tagesverdienst ist auf volle Tausend Mark aufzurunden und mit 360 zu vervielfachen.

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Lohnklassen 44—50 verwendet, der aufgedruckte Geldwert aber mit Wirkung vom 19. November 1923 verfünfzigtausendfacht.

Breslau, den 17. November 1623.

Landesversicherungsanstalt Schlesien.

L, II. 991. Oels, den 23. November 1923.

Ergänzungswahlen für die katholischen Kirchenvorstände.

Gemäß § 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241) betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Artikel 7 der hierzu ergangenen Geschäftsanweisung vom 30. Juli 1878 (Amtsblatt 1878 Stück 38) haben vom 1. Oktober d. Js. ab in den katholischen Kirchengemeinden Ergänzungswahlen für die ausscheidenden Mitglieder der Kirchenvorstände und die Gemeindevertretungen stattzufinden.

Der Einreichung eines durch die kath. Kirchenvorstände aufzustellenden Verzeichnisses nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Musters, der nach dem Ergebnis dieser Wahlen den Kirchenvorständen und den Gemeindevertretungen angehörenden Mitglieder, sehe ich bis zum 20. Dezember 1923 entgegen und ersuche die kath. Kirchenvorstände, von jeder in dem Mitgliederbestande im Laufe der nächsten Wahlperiode etwa eintretenden Veränderung mir seinerzeit sofort Anzeige zu machen.

Bei Ausfüllung der für die Wahlperiode bestimmten Spalten (vergl. Bemerkung 5) ist genau zu beachten, daß bei **den diesjährigen Ergänzungswahlen ausschließlich die Wahlperioden 1920/1926 und 1923/1929 in Betracht kommen und zwar in der Weise, daß, soweit nicht im Laufe der letzten Ergänzungswahlperiode eine Neuwahl stattgefunden und in diesem Falle** die eine Hälfte der gewählten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften der ersteren, die andere der letzteren Wahlperiode angehören muß.

Verzeichnis der Mitglieder

der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in den katholischen Kirchengemeinden des Kreises nach den Ergänzungswahlen im Jahres 1896.

Bemerkungen: 1. Im Falle einer Abänderung der Normalzahl der gewählten Kirchenvorsteher (§ 6 des Ges. v. 20. 6. 75) ferner bei Herabsetzung der Zahl der Gemeindevertreter (§ 20 Abs. 2 a. a. O.) sowie bei Fortfall der Gemeindevertretung (§ 35 a. a. O.) ist in Spalte 10 bzw. 16 das Datum des Beschlusses der Gemeindevertretung (§ 6 Abs. 2 und 3 a. a. Ort) Datum und Journalnummer des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten (§ 6 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 35 a. a. O.) anzugeben.

2. In Spalte 2 ist die Zahl der Mitglieder nach der letzten Volkszählung anzugeben.

3. Spalte 4a ist nur dann auszufüllen, wenn auf Grund des § 10, **Abs. 2** des Ges. v. 20. 6. 75, ein dem Kirchenvorstand nicht angehöriger, besonderer Rendant angestellt worden ist.

4. In Spalte 10 ist ersichtlich zu machen, wer von den gewählten Kirchenvorstehern Stellvertreter des Vorsitzenden und wer Rendant nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. 6. 75 ist. Ebenso muß aus Spalte 16 hervorgehen, wer von den Gemeindevertretern Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung ist.

5. In den Spalten 9 und 15, „Wahlperiode", ist für jedes einzelne gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung anzugeben, für welchen sechsjährigen Zeitraum (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) dasselbe gewählt oder wiedergewählt ist. Hat auf Grund des § 34 a. a. O. eine Ersatzwahl stattgefunden, so ist bei dem Ersatzmann die Wahlperiode des außer der Zeit ausgeschiedenen Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters einzutragen.

Lfd. Nr.	Name der Kirchengemeinde und Zahl der Mitglieder derselben	Kirchenvorstand						
		Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden	a) Rendanten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. 6. 75, b) Patronatskirchenvorsteher	Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Wahlperiode
				der gewählten Mitglieder, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkungen	Gemeinde-Vertretung					Bemerkungen
	Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Wahlperiode	
	der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters					
10	11	12	13	14	15	16

Berlin W. 66, den 16. November 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Erwerbslosenfürsorge.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden für das Preußische Staatsgebiet folgende Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 12.—17. November 1923 festgesetzt.

	In den Orten der Ortsklassen A	B	C	D u. E
	In Milliarden			
1. Für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre	420	390	360	330
b) unter 21 Jahren	250	230	210	190
2. Für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre	340	320	300	280
b) unter 21 Jahren	200	190	180	170
3. Als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	150	140	130	120
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	130	120	110	100

Für das besetzte und ihm gleichgestellte Gebiet regeln sich die Höchstsätze nach Maßgabe meines Erlasses vom 29. Oktober 1923. — III B 7394. —

Für die produktive Erwerbslosenfürsorge betragen die Durchschnittssätze in derselben Zeit in den Ortsklassen

A	B	C	D und E
680	630	580	530 Milliarden.

Der Einheitssatz für die Förderung von Landarbeiterwohnungen, deren Baubeginn nach dem 1. August 1923 liegt, darf folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1) für 1 qm Wohnfläche = 2520 Milliarden,
2) „ 1 „ Stallfläche = 1260 „
3) „ 1 „ Scheunenfläche = 504 „

Für die Benachrichtigung der Träger der Maßnahmen wollen die Regierungspräsidenten Sorge tragen.

Ueberdrucke für die nachgeordneten Behörden liegen bei.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

J.-Nr. D. M. 392. Oels, den 22. November 1923.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

K. I. 5531. Oels, den 18. November 1923.

Berichtigung.

Bei dem Beschluß vom 7. Juni d. Js. — K. I. 3643 — betreffend Umgemeindungsangelegenheit Buselwitz sind zwei Druckfehler unterlaufen:

a) bei der aus dem Gemeindebezirk in den Gutsbezirk Buselwitz umgemeindeten Parzelle Kartenblatt I Nr. 24 (Besitzer Dr. Pacully, Buselwitz) muß es heißen:
Kartenblatt I, Nr. 24, Größe 0,62 40 Hektar
0,15 00 Hektar

b) bei der aus dem Gemeindebezirk Spahlitz in den Gemeindebezirk Buselwitz, umgemeindeten Parzelle Kartenblatt 3, Nr. 60, 6 (Besitzer Bauer Adolf Pohl, Spahlitz) muß es heißen:
Kartenblatt 3, Nr. 60, 6 Größe 0,00 62 Hektar
0,00 26 Hektar

Vorstehende Berichtigung unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 7. Juni d. Js. — Kreisblatt Seite 183 —.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9768. Oels, den 20. November 1923.

Berichtigung.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. Oktober 1923 — S. 237 — über Reinigung der Schornsteine der Wärterhäuser an den Eisenbahnstrecken wird wie folgt berichtigt:

Für jeden gelaufenen Kilometer von der Ausgangsstation, wo der Meister wohnt, werden gezahlt 30 Goldpfennig und für jeden mit der Eisenbahn gefahrenen Kilometer 4½ Goldpfennig.

L. I. 9824. Oels, den 19. November 1923.

Die Preußische General-Lotterie-Direktion hat die Verwaltung der Lotterie-Einnahme des verstorbenen Lotterie-Einnehmers Hellhof seiner Tochter, Frl. Gertrud Hellhof auf eigene Rechnung übertragen.

K. I. 5480. Oels, den 17. November 1923.

Der Bauergutsbesitzer Adolf Sowada aus Cunzendorf ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Cunzendorf bestellt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat: Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Spahlitz, den 15. November 1923.

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Adolf Schaepe-Dammer ist tierärztlich Rotlauf festgestellt worden. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Urban.

Gas-Koks
für Stadt und Land verkäuflich.
Städt. Gasanstalt, Oels